

Abstimmungsvorlagen

19. Oktober 2003

- 1 **Änderung des Umweltschutzgesetzes**
- 2 **Wohneigentumsförderungs-Initiative**
- 3 **Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative**
- 4 **Änderung der Strafprozessordnung**

○ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	3
An die Stimmberechtigten	5
1 Änderung des Umweltschutzgesetzes	
Erläuterungen des Regierungsrates	6
Gesetzesänderung	9
2 Formulierte Verfassungs-Initiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative)"	
Erläuterungen des Regierungsrates	10
Stellungnahme des Initiativkomitees	13
Initiativtext	16
Landratsbeschluss	18
3 Formulierte Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative)"	
Erläuterungen des Regierungsrates	19
Stellungnahme des Initiativkomitees	22
Initiativtext	25
Landratsbeschluss	28
4 Änderung der Strafprozessordnung (StPO)	
Erläuterungen des Regierungsrates	29

○ Kurz und bündig

Änderung des Umweltschutzgesetzes

Die Gemeinden sollen mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes die Möglichkeit bekommen, ihre Abfallrechnung durch eine Kombination von Grund- und "Sackgebühren" zu finanzieren. Um dem Verursacherprinzip nach wie vor Rechnung zu tragen, müssen auch künftig mindestens zwei Drittel der Abfallkosten einer Gemeinde mengenabhängig (als "Sackgebühr") erhoben werden. Mit Grundgebühren, die somit maximal ein Drittel der kommunalen Abfallkosten abdecken, wird berücksichtigt, dass ein Teil der allgemeinen Abfallkosten weitgehend unabhängig von der effektiven Abfallmenge anfällt (Sammelstellen für Werkstoffe, regelmässige Abfuhr von Haus zu Haus etc.). Aus den gleichen Gründen gibt es auch bei Strom, Wasser und Telefon eine Kombination von Grundgebühren und verbrauchsabhängigen Kosten.

Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentumsförderung

Die Initiative will den Kanton verpflichten, sowohl den Erwerb als auch die Erhaltung von selbstgenutztem Wohneigentum in vermehrtem Ausmass aktiv zu fördern. Dies soll mittels einer neuen Bestimmung in der Kantonsverfassung erfolgen. Nebst der Förderung des Baus und Erwerbs von Wohneigentum zum Eigenbedarf soll diese Bestimmung den Kanton verpflichten, massvolle steuerliche Eigenmietwerte sowie einen pauschalen Ausgleich für Mieterinnen und Mieter vorzusehen, eine aktive Bauspar-Unterstützung zu unternehmen und eine Entlastung für den Neuerwerb von Eigenheimen sowie für ältere Wohneigentümerinnen und -eigentümer in finanziellen Notlagen vorzunehmen. Die Konkretisierung dieser Aufträge an den Kanton muss noch auf Gesetzesstufe vorgenommen werden.

Gesetzesinitiative für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter

Ab dem 1. Januar 2004 sollen verschiedene Steuergesetzänderungen in Kraft treten. Dazu gehört die Erhöhung des Mietkostenabzugs von derzeit Fr. 1'000.- pro Person auf neu Fr. 1'500.-. Im gleichen Zug sollen die kantonalen Eigenmietwerte um 8% angehoben werden. Diese Änderungen sind nötig, um die Rechtsgleichheit zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und -eigentümern wieder zu gewährleisten. Die beiden Massnahmen sind für den Kanton mit Mindereinnahmen von rund Fr. 3 Mio. verbunden.

Teilrevision der Strafprozessordnung

Seit 1. Januar 2000 ist die "neue" Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Sie hat sich insgesamt gut bewährt. Die hier unterbreitete Vorlage hat zum Ziel, unser Strafprozessrecht aufgrund der inzwischen gewonnenen Praxiserfahrungen zu optimieren und erkannte Mängel zu beheben. Ausserdem soll das seit 1. Januar 2002 in Kraft stehende Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs berücksichtigt werden, welches mehrere bisher auf kantonaler Ebene geregelte Bereiche neu auf Bundesebene regelt. Damit werden die entsprechenden kantonalen Bestimmungen gegenstandslos.

○ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes betreffend Einführung einer Abfallgrundgebühr (Abstimmung 1) und die Änderung der Strafprozessordnung (Abstimmung 4) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat seine Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Die formulierte Verfassungsinitiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung" (Wohneigentumsförderungs-Initiative) (Abstimmung 2) und die formulierte Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter" (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative) (Abstimmung 3) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe c KV der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat hat zu allen 4 Vorlagen Erläuterungen beschlossen. Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit haben die Initiativ-Komitees für die Abstimmungen 3 und 4 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

○ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 1)

Wollen Sie die Änderung vom 10. April 2003 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft annehmen?

Heutige Situation

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft schreibt in § 21 vor, dass die Gemeinden die Kosten für die Abfallbeseitigung über eine mengenabhängige Gebühr decken müssen. Die Gemeinden haben in der Folge die bekannten "Sackgebühren" eingeführt, bei der die Gebührenhöhe nach dem Volumen bemessen wird. Für den am häufigsten verwendeten 35-Liter Kehrichtsack liegen heute die Gebühren im Durchschnitt bei Fr. 2.70, doch können zur Zeit nur wenige Gemeinden ihre Entsorgungskosten mit den "Sackgebühren" vollständig decken. Gleichzeitig war den Gemeinden aufgrund der Formulierung im Umweltschutzgesetz BL die Erhebung einer Grundgebühr bisher verwehrt.

Regelungen in den Nachbargebieten

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden in den meisten Gebieten der Schweiz eine Kombination von Sackgebühr und Grundgebühr gilt. Auch die Gemeinden im Bezirk Laufen haben dieses System beim Kantonswechsel aufgrund des Laufentalvertrages beibehalten können, sodass heute in Basel-Landschaft zwei unterschiedliche Gebührenmodelle existieren. Der Kanton Basel-Stadt hat die Gesetzesanpassung schon 1998 vorgenommen und gegenwärtig wird die Einführung einer Grundgebühr diskutiert.

Inhalt der Gesetzesänderung

In Anlehnung an die Regelung im Laufental und in den Nachbarkantonen hat der Landrat beschlossen, mit einer Änderung des Umweltschutzgesetzes den Gemeinden **die Möglichkeit** einzuräumen, ihre Abfallrechnung durch eine Kombination von Grund- und Sackgebühr zu finanzieren. Der Entscheid, ob eine Grundgebühr eingeführt werden soll, liegt aber in jedem Fall beim Souverän der Gemeinden. Mit der gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingung, dass auch künftig mindestens zwei Drittel der Gebühren mengenabhängig (als "Sackgebühren") erhoben werden müssen, soll zudem sichergestellt werden, dass dem Verursacherprinzip auch künftig nachgelebt wird ("Wer mehr Abfall produziert, zahlt auch mehr").

Die Gemeinden können im weitern für die privat organisierte Abfuhr von Siedlungsabfällen bei Gewerbebetrieben eine Konzession erteilen und eine Konzessionsgebühr erheben. Damit bietet sich ihnen die Möglichkeit, auch von diesen Betrieben einen Beitrag an die Kosten der Wertstoffentsorgung einzufordern.

Warum eine Aufteilung in Grundgebühr und Sackgebühr?

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Abfallrechnung ausgeglichen zu gestalten. Heute gelingt dies trotz Optimierungsmaßnahmen im Abfallwesen zahlreichen Gemeinden nicht, und sie müssten eigentlich die Sackgebühren deutlich erhöhen. Diese werden heute zwar von der Bevölkerung generell gut akzeptiert, eine Erhöhung bringt aber stets unerwünschte Folgeerscheinungen wie illegale Ablagerungen oder gar Abfallverbrennungen mit sich.

Die Gesetzesänderung gibt nun den Gemeinden die Möglichkeit, die Finanzierung ihrer Abfallrechnung breiter abzustützen und relativ flexibel auf kurzfristige Kostenschwankungen zu reagieren. Bei einer regionalen Angleichung der Sackgebühr (z.B. beim Zusammenschluss von Gemeinden zu Zweckverbänden) ermöglicht die Grundgebühr den einzelnen Gemeinden zudem eine individuelle, bedarfsgerechte Ausgestaltung von Zusatzdienstleistungen. Es gilt aber in jedem Fall der Grundsatz, dass nur die effektiven Kosten (ausgewiesen in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung) über die Gebühren abgedeckt werden dürfen. Bisher mussten zur Deckung des Fehlbetrages vielfach Steuermittel herangezogen werden.

Wird das Verursacherprinzip über Bord geworfen?

Dem Verursacherprinzip wird nach wie vor Rechnung getragen, indem die Grundgebühr maximal einen Drittel der gesamten Abfallkosten einer Gemeinde abdecken darf. Auch die Bundesbehörden empfehlen in ihrer Richtlinie ausdrücklich eine Kombination von Grund- und Sackgebühren. Dies nicht zuletzt, weil ein Teil der Kosten weitgehend unabhängig von der effektiven Abfallmenge anfällt (Sammelstellennetz für Wertstoffe, regelmässige Abfahren von Haus zu Haus, etc.). Aus den gleichen Gründen gilt auch bei Strom, Wasser, Telefon etc. eine Kombination von Grundgebühren und Leistungspreis.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist somit nicht nur im Einklang mit dem übergeordneten Recht, sondern entspricht auch den Empfehlungen von Praktikern, die auf eine reiche Erfahrung zurückgreifen können.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage, weil damit für die Gemeinden die Möglichkeit - nicht aber die Verpflichtung - geschaffen wird, eine Grundgebühr für einen Teil der kommunalen Abfallkosten einzuführen. Den Gemeinden bringt dies mehr Flexibilität, ohne dass das Verursacherprinzip in Frage gestellt würde.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Der Landrat (mit 53 gegen 30 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Umweltschutzgesetzes anzunehmen.

Liestal, 12. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom 10. April 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 21 Absätze 3 - 5

³ Sie decken die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Die Finanzierung muss zu mindestens zwei Dritteln durch eine Gebühr erfolgen, welche von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle abhängig ist. Die Gemeinden können überdies eine Grundgebühr erheben.

⁴ Sie können Unternehmen, welche bei Gewerbe- und Industriebetrieben die Sammlung von Siedlungsabfällen durchführen, eine Konzession erteilen und für diese eine Konzessionsabgabe erheben.

⁵ Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen, die jedoch geringer sein muss als die Gebühren nach Absatz 3.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 10. April 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der 2. Landschreiber: Achermann

¹ GS 30.787, SGS 780

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Verfassungs-Initiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative)"**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie die formulierte Verfassungs-Initiative vom 23. Dezember 2002 für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative) annehmen?

Worum geht es?

Die Initiative will den Kanton verpflichten, dauerhaft für die aktive Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums besorgt zu sein. Dies soll mittels einer neu einzufügenden Bestimmung in der Kantonsverfassung erfolgen. Nebst der Förderung des Baus und Erwerbs von Wohneigentum zum Eigenbedarf soll diese Bestimmung den Kanton anhalten

- zu massvollen steuerlichen Eigenmietwerten und einem pauschalen Ausgleich für Mieter;
- zu aktiver Bauspar-Unterstützung;
- zur Entlastung für Neuerwerber von Eigenheimen;
- zur Entlastung insbesondere für ältere Wohneigentümer in finanziellen Notlagen.

Was hat das für Auswirkungen?

Die Förderung des Baus und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum ist schon seit langer Zeit ein spezielles Anliegen des Kantons Basel-Landschaft. Bereits im Jahre 1991 wurden im Kanton besondere

steuerliche Anreize wie Bausparen, Ersatzbeschaffung, massvolle Eigenmietwerte etc. in Kraft gesetzt, welche dem Kanton Basel-Landschaft innerhalb der Schweiz eine eigentliche Pionierrolle verschafft haben. Nun will die Initiative dieses grundsätzliche Anliegen auf Verfassungsstufe im neu formulierten **§ 106a KV** folgendermassen verdeutlichen und weiter ausbauen:

- In **Absatz 1** - der übrigens Art. 108 Abs. 1 der Bundesverfassung nachgebildet ist - wird dem Kanton ein Auftrag zur Förderung sowohl des Wohnungsbaus als auch des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum erteilt. Weiter wird die Unterstützung von Trägern und Organisationen für gemeinnützigen Wohnungsbau angestrebt.
- In **Absatz 2** wird bereits auf Verfassungsstufe die massvolle Besteuerung des Eigenmietwertes festgelegt. Neu ist hier die Fixierung des Gleichbehandlungsgebots von Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern, welches durch eine pauschalierte und im Vollzug praktikable Regelung sichergestellt werden soll.
- In **Absatz 3** wird neu die Kompetenz des Kantons begründet zur Schaffung verschiedener Erleichterungen sowohl beim erstmaligen Neuerwerb von Wohneigentum als auch für Personen, deren Einkommens- und Vermögenssituation aufgrund der für das Wohnen in den eigenen vier Wänden gebundenen finanziellen Mittel, wie Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen, sehr beschränkt ist. Diese Erleichterungen müssen nicht steuerlicher Art sein, sondern können auch mittels Förderbeiträgen und Subventionen seitens der Gemeinwesen erreicht werden. Die neue Verfassungsbestimmung lässt aber offen, wie diese Wohnkosten-Entlastungen realisiert werden sollen. Die konkrete Umsetzung muss deshalb noch auf Gesetzesstufe erfolgen.
- In **Absatz 4** der neu formulierten Verfassungsbestimmung wird

das Bausparen erwähnt, welches der Kanton durch verschiedene Anreize fördern soll. Bisher bekannt ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Bauspareinlagen bei der Einkommenssteuer. Aber auch andere Anreize sind denkbar, wie etwa die bereits bestehende Bausparprämie, welche eine Art Bonus auf den gewährten Vorzugszinsen der Banken auf Bausparkonti darstellt.

Was hat das für finanzielle Folgen für den Kanton?

Über finanzielle Auswirkungen können keine konkreten Aussagen gemacht werden, weil die einzelnen Bestimmungen noch auf Gesetzesstufe ausgearbeitet werden müssen.

Was meinen Regierungsrat und Landrat dazu?

Die Verfassungsinitiative zielt in eine Richtung, welche der Kanton schon seit langer Zeit bereits verfolgt. Aus diesem Grund empfehlen sowohl der Landrat (mit 51 gegen 0 Stimmen) als auch der Regierungsrat die **Annahme der Initiative**.

Liestal, 12. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

○ **Stellungnahme des Initiativkomitees zur formulierten Verfassungs-Initiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative)"**

JA zur Verfassungsinitiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentumsförderung":

Erfolgreiche Zukunft des Baselbiets als attraktiver Wohnkanton sicherstellen

Seit den 70er-Jahren verzeichnet der Kanton Baselland eine eigentliche Erfolgsgeschichte als einer der attraktivsten Wohnkantone in der deutschen Schweiz: Dank einer klugen, vorausschauenden Steuerpolitik, guten Verkehrsverbindungen auf Schiene und Strasse, einer hervorragenden Infrastruktur im Kanton und in den Gemeinden (Schulen, Freizeitanlagen, Umweltschutzeinrichtungen usw.) und einem soliden sozialen Auffangnetz ist das Baselbiet in den letzten 30 Jahren deutlich gewachsen. Aus dem einstmalig "armen" Landkanton ist so ein wohlhabendes, modernes und selbstbewusstes Staatswesen entstanden.

Einen entscheidenden Anteil an diesem Erfolg hat aber auch die in der Schweiz einmalige Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums mit ihrem fairen steuerlichen Ausgleich für die Mieterinnen und Mieter.

Vorteile für alle Baselbieterinnen und Baselbieter

Davon profitiert die ganze Baselbieter Bevölkerung: Der Kanton verzeichnet langfristig gute und gesicherte Steuereinnahmen und dadurch einen gesunden Staatshaushalt. Die Steuerbelastungen sind deshalb moderat angesetzt. Trotzdem kann die Infrastruktur des Kantons laufend ausgebaut werden. Das Baselbiet ist nicht nur für untere, sondern auch für mittlere und obere Einkommensklassen – speziell aber für junge Familien – ein attraktiver Wohnkanton.

Die Baselbieter Verfassungsinitiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentumsförderung" verlangt auf der Ebene der Kantonsverfassung, dass diese fortschrittliche Politik auch in Zukunft fortgesetzt und damit die erfolgreiche Zukunft des Baselbiets als attraktiver Wohnkanton langfristig sichergestellt wird.

Diese Verfassungsinitiative, die **Ende Dezember 2002 nach nur einer Woche Sammelfrist mit über 7'000 Unterschriften** (erforderlich: 1'500 Unterschriften) zustande gekommen ist, verpflichtet den Kanton zu folgenden, dauernd wahrzunehmenden Aufgaben:

- z Förderung des Wohnungsangebots und des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum. Erstmals soll auch der **gemeinnützige – genossenschaftliche – Wohnungsbau** gezielt gefördert werden.
- z Wahrung der **steuerlichen Gleichbehandlung sowohl der Mieter als auch der Wohneigentümer**. Damit sollen die seit Jahren endlos geführten Streitigkeiten um die sog. "Steuergerechtigkeit" beendet werden.
- z Festsetzung von **massvollen Eigenmietwerten** für Wohneigentümer und damit Steigerung der Attraktivität des Baselbiets als Wohnkanton.
- z Entlastungen beim Erwerb von erstmaligem selbstgenutztem Wohneigentum in den ersten sechs Jahren. Dies kommt vor allem **jüngeren Familien zugute**, die im Baselbiet ihren Wunsch nach einem Eigenheim verwirklichen wollen.
- z **Entlastungen aber auch für ältere Wohneigentümerinnen und -eigentümer in finanziell angespannter Situation** (z.B. AHV-Rentner, IV-Bezüger, Verwitwete usw.), die ihr über Jahre entbehrensreich zusammengespartes Eigenheim finanziell nicht mehr tragen könnten und deshalb zum Verkauf gezwungen wären.

- z Fortsetzung und Ausbau des erfolgreichen Baselbieter Bausparmodells, das nachweislich **vor allem unteren und mittleren Einkommensklassen** den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum überhaupt erst ermöglicht. Gleichzeitig profitiert die regionale Wirtschaft mit ihren Arbeitsplätzen von erheblichen Investitionen, die mit dem Bausparkapital alljährlich ausgelöst werden.

Die "Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung" ist eine kluge, langfristig wirksame Investition in eine erfolgreiche Zukunft unseres Kantons. Das Baselbiet leistet damit in der Schweiz in der Wohnungspolitik einmal mehr beispielhafte Pionierarbeit!

Das Initiativkomitee empfiehlt deshalb den Baselbieterinnen und Baselbietern am 19. Oktober 2003 ein deutliches Ja zu dieser Vorlage.

Überparteiliches Komitee "JA zur Wohneigentumsförderung in der Verfassung"

*Der Präsident: **Nationalrat Hans Rudolf Gysin***

○ **Formulierte Verfassungs-Initiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative)"**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Änderung vom ...)

1. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 106 Wohnung, Absatz 1

Im ersten Satz sind die Wörter «den Wohnungsbau fördern und» zu streichen.

§ 106a Förderung des Wohneigentums

- 1 Der Kanton fördert den Wohnungsbau sowie den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient (selbst genutztes Wohneigentum), sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
- 2 Er erlässt insbesondere Vorschriften über die massvolle Festsetzung der Eigenmietwerte. Dabei sorgt er mit einer praktikablen und pauschalierten Regelung für die Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern bzw. Pächtern.
- 3 Er erlässt insbesondere Vorschriften über Erleichterungen bei erstmaligem Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Kanton sowie Erleichterungen für selbst nutzende Wohneigentümer, deren übrige Einkünfte und das nicht in die Liegenschaft investierte

- Vermögen in einem dauerhaften Missverhältnis zu den Liegenschafts-Unterhaltskosten und den Schuldzinsen stehen.
- 4 Er erlässt insbesondere Vorschriften für Anreize zur Bildung von Bausparrücklagen für das selbst genutzte Wohneigentum.
- II. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.
- III. Sie tritt nach der Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

○ **Landratsbeschluss zur formulierten Verfassungs-Initiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung (Wohneigentumsförderungs-Initiative)"**

Vom 22. Mai 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- I.
Die formulierte Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung ("Wohneigentumsförderungs-Initiative") wird als rechtsgültig erklärt.
- II.
Der formulierten Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung ("Wohneigentumsförderungs-Initiative") wird zugestimmt.
- III.
Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative anzunehmen.

Liestal, 22. Mai 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative)"**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 27. Januar 2003 für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative) annehmen?

Worum geht es?

Es geht um die folgenden Änderungen des Steuer- und Finanzgesetzes:

- z Der Mietkostenabzug wird von bisher Fr. 1'000.- auf neu Fr. 1'500.- pro Person erhöht;
- z Die Eigenmietwerte werden generell um 8 % erhöht.

Diese Änderungen sollen am 1. Januar 2004 in Kraft treten, d.h. erstmals für die Steuerperiode 2004 gültig sein. Das noch laufende Steuerjahr 2003, für welches im nächsten Jahr eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss, ist also davon noch nicht betroffen.

Warum diese Änderungen des Steuergesetzes?

Die Besteuerung des Eigenmietwertes fällt im Kanton Basel-Landschaft aufgrund geltender Bestimmungen in der Kantonsverfassung und im Steuer- und Finanzgesetz gemässigt aus. Die Besteuerung erfolgt deshalb nicht zum Marktwert, sondern durchwegs tiefer. Als Ausgleich

dafür wird den Mieterinnen und Mietern ein Mietkostenabzug gewährt. Dieser Abzug beträgt gegenwärtig Fr. 1'000.- pro Person.

Neuere Untersuchungen haben inzwischen aber gezeigt, dass die aktuellen Eigenmietwerte im Vergleich zur letzten Erhebung noch tiefer gesunken sind. Es besteht deshalb ein Zwang, die Höhe des Mietkostenabzugs wegen der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Wohneigentümern anzupassen. Das kantonale Steuergericht hat Ende des Jahres 2002 in drei Fällen die Verfassungswidrigkeit des aktuellen Zustands festgestellt. Die Initiative zur Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes will deshalb das in der Verfassung verankerte Gebot der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Wohneigentümern sowohl wiederherstellen als auch für die Zukunft gewährleisten. Die Initiative verlangt einerseits eine generelle **Erhöhung der kantonalen Eigenmietwerte um 8%**, auf der anderen Seite soll der **Mietkostenabzug** von derzeit Fr. 1'000.- neu **auf Fr. 1'500.- pro Person erhöht** werden. Mit diesen beiden Massnahmen soll die Rechtsgleichheit - und damit ein verfassungsmässiger Zustand - wieder hergestellt werden.

Was passiert, wenn sich die Verhältnisse wieder ändern?

Die Initiative sieht vor, dass zukünftig der Ausgleich alle vier Jahre neu überprüft werden muss – erstmals im Jahre 2006. Bei einem neuerlichen Anpassungsbedarf wird die anzuwendende Methode des Ausgleichs bereits vorgeschrieben: die neu entstandene Differenz muss dann jeweils hälftig durch eine Erhöhung des Eigenmietwerts und hälftig durch eine Erhöhung des Mietkostenabzugs ausgeglichen werden, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung wieder gewährleistet ist. Somit wird im Gesetz das System vorgegeben, wie bei zukünftigen Veränderungen der Verhältnisse vorgegangen werden muss.

Gibt es dabei Grenzen?

Es wird neu festgelegt, dass der Eigenmietwert maximal 60% einer Marktmiete betragen darf, minimal muss er aber 30% der Marktmiete ausmachen. Sollten die Eigenmietwerte unter die Grenze von 30%

fallen, so müssten diese einseitig mit einem linearen Zuschlag erhöht werden, bis sie wieder 30% der Marktmiete erreichen.

Was hat das Ganze für finanzielle Folgen?

Hochrechnungen haben ergeben, dass in Zukunft mit folgenden finanziellen Auswirkungen gerechnet werden darf:

- z Durch die generelle Erhöhung der Eigenmietwerte um 8% resultieren für den Kanton rund 4,7 Mio. Franken Mehreinnahmen.
- z Durch die Erhöhung des Mietkostenabzugs auf Fr. 1'500.- pro Person resultieren für den Kanton Mindereinnahmen von rund 7,7 Mio. Franken.
- z Im Ergebnis fallen für den Kanton insgesamt rund 3 Mio. Franken Minderertrag pro Jahr an. Auf Stufe der Gemeinden kommt es je nach Anzahl Wohneigentümer bzw. Mieter pro Gemeinde zu Minder- oder Mehrerträgen.

Was meinen Regierungsrat und Landrat dazu?

Regierungsrat und Landrat (mit 47 gegen 26 Stimmen) empfehlen die **Annahme der Initiative**, weil damit sowohl der aktuell eingetretenen Ungleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern wirkungsvoll begegnet werden kann als auch eine sichere Basis für die Zukunft gelegt wird.

Liestal, 12. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

- **Erläuterungen des Initiativkomitees zur formulierten Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative)"**

JA zur "Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative":

Faire Spielregeln für Mieter und Wohneigentümer

Ende Januar 2003 – nach der deutlichen Ablehnung der Baselbieter Steuergesetzesrevision im November des Vorjahres – wurde die **"Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative" mit über 10'000 Unterschriften** (siebenmal mehr als erforderlich) eingereicht.

Damit löste das Initiativkomitee sein Versprechen ein, selber eine faire Alternative zur abgeschmetterten Steuerrevision vorzulegen, die es mit der Forderung "Retour zur Korrektur" bekämpft hatte. Mit der Gesetzesinitiative wurde aber auch die **konkrete Umsetzung der Verfassungsinitiative "für eine zukunftsgerichtete Wohneigentümersförderung" eingeleitet**, über die am 19. Oktober 2003 ebenfalls abgestimmt wird (siehe Seite 10 ff. in dieser Broschüre).

Erstmals verfassungskonforme Spielregeln

Konkret geht es bei der Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative darum, den alten Streit um die sog. "Steuergerechtigkeit" zwischen Mietern und Wohneigentümern endlich zu beenden – einerseits mit klaren **verfassungskonformen Spielregeln zur Festlegung der Eigenmietwerte** für Wohneigentümer und andererseits – im Ausgleich dazu – zur **Festlegung des steuerlichen Sozialabzugs für Mieter**.

Automatische Anpassungen nach fixen Vorgaben

Die Initiative verlangt eine **regelmässige Überprüfung der Eigenmietwerte im Verhältnis zu den Mietkosten**. Allenfalls notwendige Anpassungen der Eigenmietwerte und Sozialabzüge müssen dabei automatisch nach einer klaren Vorgabe vorgenommen werden.

Höhere Steuerabzüge für Mieterinnen und Mieter

Der Vorteil für die Mieter: Der bisherigesteuerliche **Wohnkostenabzug** pro steuerpflichtige Person im Mieterhaushalt (bzw. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann) wird – bei Annahme der Gesetzesinitiative – **von heute 1'000 auf neu 1'500 Franken erhöht**.

Eine vierköpfige Familie profitiert also dank der Initiative von einem jährlichen Abzug am steuerbaren Einkommen von nicht weniger als 6'000 Franken!

Wenn in Zukunft die Mieten steigen, verlangt das Gleichbehandlungsgebot eine **periodische Anpassung dieses Sozialabzuges für Mieter** im Verhältnis zu den Eigenmietwerten für Wohneigentümer.

Baselbieter Eigenmietwerte bleiben massvoll

Für Wohneigentümerinnen und -eigentümer wird mit der Gleichbehandlungs-Initiative aber auch sichergestellt, dass die Eigenmietwerte im Baselbiet – im Vergleich zur übrigen Schweiz – weiterhin massvoll bleiben (in BL heute durchschnittlich rund 35 Prozent; in der übrigen Schweiz im Durchschnitt etwa 70 Prozent).

Dies setzt allerdings voraus, dass die **Eigenmietwerte gemäss geltender Rechtsprechung aktuell leicht angehoben werden**. In Verbindung mit der Erhöhung des Sozialabzuges für Mieter (siehe oben) entsprechen damit die Eigenmietwerte wieder dem von der Verfassung verlangten Gleichbehandlungsgebot. Ohne diese Anpassung besteht die Gefahr, dass **fremde Richter die moderaten Baselbieter Eigenmietwerte zulasten der Wohneigentümer in die Höhe treiben**.

Keine Anreize für den Fiskus für einseitige Steueranpassungen

Die "Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative" bestimmt schliesslich, dass Veränderungen bei der **steuerlichen Bewertung von Eigenmieten und Sozialabzügen immer ertragsneutral ausfallen müssen**. Eine Anpassung auf der einen Seite verlangt automatisch auch eine Anpassung auf der anderen Seite. Damit besteht für den Fiskus **kein Anreiz mehr, die Eigenmietwerte einseitig zu erhöhen oder die Sozialabzüge einseitig zu senken**.

Die "Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative" sorgt im Baselbiet für eine faire steuerliche Gleichstellung von Mietern und Wohneigentümern. Sie stellt sicher, dass das Baselbiet auch in Zukunft als Wohnkanton attraktiv bleibt – sowohl für Mieter als auch für Wohneigentümer.

Das Initiativkomitee empfiehlt deshalb den Baselbieterinnen und Baselbietern am 19. Oktober 2003 ein deutliches Ja zu dieser Vorlage.

Überparteiliches Komitee "JA zur Wohnkosten-Gleichbehandlung"

*Der Präsident: **Nationalrat Hans Rudolf Gysin***

○ **Formulierte Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative)"**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Steuer- und Finanzgesetz (Änderung vom ...)

I. Das Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

§ 27ter 7. Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)

¹ Die massvolle Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt in Übereinstimmung mit dem in der Kantonsverfassung erteilten Auftrag, das selbst genutzte Wohneigentum steuerlich zu begünstigen (§ 133 Absatz 2 Buchstabe c Kantonsverfassung). Zwecks verfassungsmässiger Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern beziehungsweise Pächtern wird ein Sozialabzug gemäss § 33 Buchstabe d gewährt.

² Das Gleichbehandlungsgebot gemäss Absatz 1 gilt als eingehalten, wenn das Einkommensvolumen, das - unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Eigenmietwertes von 60% des Marktmietwertes - infolge der massvollen Festlegung des Eigenmietwertes nicht besteuert wird, dem Volumen aller Sozialabzüge gemäss § 33 Buchstabe d entspricht.

³ Bis zu einem Gebäudekatasterwert von 61'300 Franken beträgt der Eigenmietwert 10.44%. Für jeden um 100 Franken höheren Katasterwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
61'301	94'400	0.004532	8.94
94'401	127'700	0.002553	8.09
127'701	163'300	0.002612	7.16

163'301	199'100	0.001788	6.52
199'101	252'600	0.000187	6.42
252'601	341'900	0.000112	6.32
341'901	431'500	0.000078	6.25
431'501	529'500	0.000133	6.12
529'501	627'500	0.000092	6.03
627'501	730'700	0.000116	5.91
730'701	998'300	0.000187	5.41

Bei einem Gebäudekatasterwert von über 998'300 Franken beträgt der Eigenmietwert einheitlich 54'000 Franken. Für Stockwerkeigentumswohnungen im Sinne von Artikel 712a ff ZGB beträgt der Eigenmietwert 80% der gemäss vorstehender Tabelle ermittelten Werte.

⁴ Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60% des marktüblichen Mietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60% des marktüblichen Mietwertes.

⁵ Der Regierungsrat überprüft mindestens alle vier Jahre - erstmals ab dem Steuerjahr 2006 - anhand einer repräsentativen Erhebung, ob auf Grund veränderter Marktverhältnisse das Gleichbehandlungsgebot gemäss Absatz 1 und 2 noch eingehalten ist. Ergibt die Erhebung, dass sich das nicht besteuerte Einkommensvolumen gemäss Absatz 2 erheblich erhöht hat, so werden, falls dazumal die Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung noch nicht erfolgt ist, die Eigenmietwerte gemäss Absatz 3 linear mit einem Zuschlag erhöht, welcher der Hälfte der eingetretenen Erhöhung des Einkommensvolumens entspricht. Gleichzeitig wird der Sozialabzug gemäss § 33 Buchstabe d um jenen Betrag erhöht, der sich aus der Division der Hälfte der eingetretenen Erhöhung des nicht besteuerten Einkommensvolumens durch die Totalanzahl der Abzugsberechtigten gemäss § 33 Buchstabe d ergibt. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

⁶ Ergibt die Erhebung gemäss Absatz 5, dass die Eigenmietwerte weniger als die Hälfte von 60% des marktüblichen Mietwertes betragen, so werden, falls dazumal die Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung noch nicht erfolgt ist, die Eigenmietwerte gemäss Absatz 3 linear mit einem Zuschlag erhöht. Dieser Zuschlag ist so zu bemessen, dass die Eigenmietwerte nach ihrer Erhöhung wieder die Hälfte von 60% des marktüblichen Mietwertes betragen.

⁷ Einer erheblichen raummässigen Unternutzung des selbst genutzten Wohneigentums ist bei der behördlichen Festlegung des Eigenmietwertes auf Antrag Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

⁸ Sollte die zuständige Behörde gestützt auf § 121 Absatz 3, 2. Satz, bei den Katasterwerten allgemein gültige Zuschläge festlegen, so sind diese Zuschläge für die Ermittlung der Eigenmietwerte unbeachtlich.

⁹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung werden die Eigenmietwerte neu festgelegt. Aus der Gesamtheit sämtlicher neu festgelegter Eigenmietwerte darf keine wesentlich höhere Summe als bisher entstehen. Die Veränderung der Zahl der dem Eigenmietwert unterstehenden Objekte ist in diesem Zusammenhang verhältnismässig zu berücksichtigen.

¹⁰ Die gestützt auf die Absätze 3, 4, 5, 6 und 9 festgesetzten Eigenmietwerte bleiben unverändert, solange der Steuerpflichtige (oder sein überlebender Ehegatte, mit dem er im gleichen Haushalt gelebt hat) die Wohnung ohne Unterbruch weiterbenutzt, die Zweckbestimmung nicht verändert und weder grössere Renovationen noch grössere bauliche Veränderungen vornimmt.

§ 33 Einleitungssatz und Buchstabe d

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:

...

d. je 1'500 Franken Sozialabzug für den Mieter und Pächter einer dauernd selbst bewohnten Liegenschaft, den mitsteuerpflichtigen Ehegatten sowie für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann. Dieser Sozialabzug wird zwecks verfassungsmässiger Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern beziehungsweise Pächtern gemäss § 27ter gewährt. Das Volumen aller Sozialabzüge gemäss diesem Abschnitt entspricht dem Einkommensvolumen, das - unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Eigenmietwertes von 60% des marktüblichen Mietwertes - in Folge der massvollen Festlegung des Eigenmietwertes nicht besteuert wird.

II. Diese Änderung tritt - nach der Annahme durch das Volk - am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

○ **Landratsbeschluss zur formulierten Gesetzesinitiative "für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter (Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative)"**

Vom 22. Mai 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Gesetzesinitiative für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter ("Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative") wird als rechtsgültig erklärt.

II.

Der formulierten Gesetzesinitiative für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter ("Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative") wird zugestimmt.

III.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gesetzesinitiative anzunehmen.

Liestal, 22. Mai 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

○ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 22. Mai 2003 des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung annehmen?

Die wichtigsten Revisionspunkte

Die Revisionspunkte lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: einerseits inhaltliche Aspekte (Modalitäten bezüglich Untersuchungshaft, Wegfall des Vorprüfungsverfahrens bei den Strafbefehlen), andererseits verschiedene Präzisierungen in Bezug auf Einzelheiten der Verfahrensabläufe.

Untersuchungshaft: Dauer, Haftverlängerung, Ersatzmassnahmen, Zuständigkeiten

Gemäss heutiger Fassung der Strafprozessordnung darf die Untersuchungshaft nicht länger sein als die Hälfte der zu erwartenden Strafdauer. Diese Regelung ist strenger als die Bundesgerichtspraxis und hat in verschiedenen Fällen zu unbefriedigenden Situationen geführt. Deshalb soll die Untersuchungshaft in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis neu auf die gesamte Dauer der zu erwartenden Strafdauer ausgedehnt werden können, solange der Haftgrund gegeben ist.

Das Verfahrensgericht in Strafsachen soll die Untersuchungshaft in besonderen Fällen – insbesondere wenn absehbar ist, dass sich an den Haftgründen nichts ändern wird – nicht mehr nur um jeweils 2 Monate, sondern neu um bis zu 6 Monate verlängern können; damit sollen Leerläufe vermieden werden.

Die Aufhebung der Untersuchungshaft und die Anordnung von Ersatzmassnahmen soll künftig auch dann direkt durch die Verfahrensleitung erfolgen können, wenn die Haft vom Verfahrensgericht in

Strafsachen verlängert oder angeordnet wurde. Damit soll Zeit gewonnen und der Aufwand vermindert werden.

Präzisiert wird ferner, dass gegen Haftanordnungen von Gerichten (Verfahrensgericht in Strafsachen, Strafgericht und Kantonsgericht) keine innerkantonale Beschwerdemöglichkeit gegeben ist, und dass in Verfahren auf Haftüberprüfung auch Haftverlängerungen angeordnet werden können.

Wegfall des Vorprüfungsverfahrens bei den Strafbefehlen

Nach geltendem Recht müssen die Statthalterämter Strafbefehle, mit denen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll, vorgängig der Staatsanwaltschaft zur Vorprüfung vorlegen. Mit diesem zusätzlichen Verfahrensschritt, der einen erheblichen Aufwand mit sich bringt, sollte eine einheitliche Praxis bei den Statthalterämtern und eine gewisse Qualitätskontrolle sichergestellt werden. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Statthalterämter ihre Strafbefehlspraxis gut aufeinander abstimmen, so dass im Rahmen der Vorprüfung durch die Staatsanwaltschaft kaum noch gravierende Fehler aufgetreten sind. Somit kann auf diesen Verfahrensschritt ohne Verlust verzichtet werden. Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, gegen verfügte Strafbefehle Einsprache zu erheben, bleibt unverändert bestehen, womit Korrekturen weiterhin jederzeit erfolgen können.

Verfahrensrechtliche Punkte

- z Unter gewissen Umständen – insbesondere bei Gefahr für die Strafuntersuchung oder für einzelne Beteiligte – soll es möglich sein, Beweiserhebungen erst später den einzelnen Parteien mitzuteilen. Die Möglichkeit, nachträglich Anträge oder Fragen zu stellen, bleibt gewahrt.
- z Das Zeugnisverweigerungsrecht von Ehegatten soll bei gemeinsamen Kindern auch nach Auflösung der Gemeinschaft weitergelten.

- z Die Mitwirkung und Akteneinsicht von Verwaltungsbehörden wird etwas ausführlicher geregelt.
- z Bisher konnten vom Statthalteramt rechtskräftig verhängte Bussen, die nicht bezahlt wurden, einzig vom Strafgericht in Haft umgewandelt werden. Zur Verfahrensbeschleunigung und besseren Effizienz sollen die Statthalterämter dies künftig selbst tun können.

- z Das abgekürzte Verfahren hat sich sehr gut bewährt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden aber einzelne redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Seit 1. Januar 2002 ist das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in Kraft. Es regelt abschliessend Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Die entsprechenden Bestimmungen in der basellandschaftlichen Strafprozessordnung sind daher gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Beratungen des Landrates

Die vorliegende Änderung der Strafprozessordnung war im Landrat weitestgehend unbestritten. Insbesondere die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen wurden allseits begrüsst. Einzig die höchstzulässige Dauer der Untersuchungshaft, die neu an die Praxis des Bundesgerichts angepasst werden soll, wurde kontrovers diskutiert. Allerdings wurde der Antrag, die neu vorgeschlagene Maximaldauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Empfehlung: Ja zur Teilrevision der Strafprozessordnung

Der Landrat (mit 58 gegen 11 Stimmen bei 8 Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Teilrevision der Strafprozessordnung anzunehmen.

Liestal, 12. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom 22. Mai 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO)¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Buchstabe g sowie Absatz 3

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF² (§ 102a Buchstabe c).

³ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 210 Absatz 1).

§ 6 Absatz 3 Buchstaben a und c

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle des Statthalteramts (§ 81 Absatz 3) sowie von Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche (§ 85 Absätze 3 und 4), welche durch das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt ausgesprochen wurden;

¹ GS 33.825, SGS 251

² Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), SR 780.1.

c. die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Beschlagnahme von Sendungen und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (§§ 102a f.);

§ 26 Absatz 2 Einleitungssatz

² Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 77-81 und 86-89 ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen:

§ 28 Absatz 3 zweiter Satz

³ (...). Bezeichnen Parteien nach § 14 Buchstabe b oder c mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland kein solches Rechtsdomizil, können Zustellungen rechtsgültig mit normaler Post erfolgen.

§ 30 Absatz 3

aufgehoben

§ 31 Absatz 5

⁵ Die Absätze 1-4 gelten sinngemäss auch für Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird.

Zwischentitel vor § 33

IV. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung und für Parteikosten

§ 33 Absatz 5

⁵ Die bei Verfahren nach § 31 Absatz 5 anfallenden Kosten für anwaltliche Vertretung sowie für anderweitige Nachteile können in dem Masse den Parteien zugesprochen werden, als sie mit ihren Anträgen obsiegen. Die Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

§ 39 Absatz 4

⁴ Sofern die Mitteilung des Ausschlusses Gefahren für den Untersuchungszweck, das Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte oder die öffentliche Ordnung hervorruft, können die Mitteilungen sowie die Vorkehrungen nach Absatz 3 auch nachträglich erfolgen. Beides ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Gefahr ausreichend gebannt erscheint.

§ 54 Absatz 1 Buchstaben a, b und h

¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet oder verschwägert sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben, auf Vorgänge vor der Auflösung;
- b. wer mit der angeschuldigten Person in gerader Linie verwandt ist und deren Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder;
- h. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person sowie ihre Hilfspersonen, sofern sie über Geheimnisse auszusagen hätten, die ihnen im Rahmen ihres Mandats anvertraut worden sind.

§ 78 Absatz 2 Buchstabe b

² Unverhältnismässig ist die Untersuchungshaft insbesondere, wenn:

- b. sie die Dauer einer zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht.

§ 79 Absatz 1

¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen. Die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt können Ersatzmassnahmen nur im Zusammenhang mit einer Haftentlassung nach § 85 anordnen.

§ 81 Absätze 3 und 4

³ Gegen den Haftbefehl des Statthalteramts kann die angeschuldigte Person innert 3 Arbeitstagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Haftbefehle von Gerichtspräsidien sind nicht anfechtbar.

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 5 ff. sinngemäss anwendbar. In der Stellungnahme zur Beschwerde kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.

§ 84 Durchführung der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, Benachrichtigung der Familie und der Opfer

² Die zuständige Behörde informiert, sofern dies möglich ist und der Untersuchungszweck es nicht verbietet, über die vorläufige Festnahme oder die Verhaftung, die Haftverlängerung, die Haftentlassung sowie die Verlegung nach § 89:

- a. die Familie oder eine andere nahestehende Person, sofern die vorläufig festgenommene oder verhaftete Person damit einverstanden ist,
- b. das oder die Opfer.

§ 85 Haftentlassungsgesuch, Beschwerde

¹ Die verhaftete Person kann jederzeit bei der Verfahrensleitung schriftlich das Gesuch um Haftentlassung stellen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

² Weist ein Gerichtspräsidium das Gesuch ab, ist sein Entscheid endgültig.

³ Weist ein Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt das Gesuch ab, kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen dagegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Beschwerde ist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Diese erstellt Kopien der haftrelevanten Akten und leitet sie zusammen mit der Beschwerde und einer kurzen Stellungnahme umgehend, spätestens aber innert 3 Arbeitstagen, an das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen weiter. In der Stellungnahme kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.

⁵ Das Präsidium kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Behörde, die das Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat, kann auf Antrag von der Teilnahme dispensiert werden.

⁶ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die Beschwerde. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 86 Periodische Haftüberprüfung, Haftverlängerung

¹ Hat die Untersuchungshaft 4 Wochen gedauert und hält die Verfahrensleitung die weitere Inhaftierung für unerlässlich, stellt sie mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer beim Verfahrensgericht in Strafsachen den Antrag auf Haftverlängerung und legt diesem Kopien der haftrelevanten Akten bei. Nach Überweisung des Falles an das Gericht entscheidet das Präsidium, in der Regel das für das Hauptverfahren zuständige, über Haftverlängerungen endgültig.

² Die Untersuchungshaft kann für die notwendige Frist, jedoch um jeweils höchstens 8 Wochen oder in besonderen Fällen um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden. Besteht der Haftgrund nach Ablauf der Haftverlängerung weiter, können weitere Verlängerungen bewilligt werden.

⁴ Die angeschuldigte Person kann auf die Haftüberprüfung von Amtes wegen schriftlich verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden; mit dem Widerruf beginnt die achtwöchige Frist von Absatz 2 neu.

Nach Zwischentitel 7

§ 102a Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind:

- a. anordnende Behörde nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 4 BÜPF: die Statthalterämter oder das Besondere Untersuchungsrichteramt;
- b. genehmigende Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF: das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- c. Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF: die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- d. richterliche Behörde gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF: das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- e. verantwortliche Behörde gemäss Artikel 8 Absätze 1-3 und Artikel 9 Absatz 3 BÜPF: die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.

§ 103 Titel

Einsatz technischer Überwachungsgeräte: Voraussetzungen

§ 103 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Verfahrensleitung kann den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Artikel 179bis ff. StGB) anordnen, wenn:

- a. eine Straftat verfolgt wird, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt,

§ 104 Absatz 3

aufgehoben

§ 107 Absätze 1 und 3

¹ Spätestens nach Abschluss der Untersuchung ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass die Massnahme des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte gegen sie ergriffen worden ist.

³ Die Verfahrensleitung informiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen über den Abschluss des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte.

§ 108 Verwendung der Überwachungsergebnisse

¹ Die Verfahrensleitung sichtet die eingegangenen Überwachungsergebnisse und entscheidet über deren weitere Verwendung. Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, die gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe e zeugnisverweigerungsberechtigt sind, dürfen im Verfahren nicht verwendet werden.

² Ist die Verwendung zulässig, so werden Überwachungsergebnisse, die als Beweismittel dienen, zu den Akten genommen. Überwachungsergebnisse, die lediglich als Fahndungshilfe dienen, sind gesondert unter Verschluss zu halten und spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vernichten.

³ Die Aufzeichnungen sind gesondert unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern nicht im Einstellungsbeschluss oder im Endurteil etwas anderes verfügt wird.

§ 120 Absatz 4 erster Satz

⁴ Die Beschwerdeinstanz entscheidet raschmöglichst; soweit nötig trifft sie vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens. (...)

§ 121 Absatz 2 Buchstaben a, c und d

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a-f oder h zusteht;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

§ 124 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpartei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 127 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstaben d und e

² aufgehoben

³ Die Mitteilung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens enthält:

- d. das Datum der Mitteilung und die Bezeichnung der zuständigen Behörde.
- e. aufgehoben

§ 128 Absatz 1

¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:

- a. keine ausreichenden Anhaltspunkte nach § 126 Absatz 1 vorliegen
- b. kein gültiger Strafantrag vorliegt;
- c. aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;
- d. feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;
- e. offensichtlich keine Straftat begangen wurde;
- f. die angeschuldigte Person gestorben ist.

§ 133 Absatz 2

² Die festgesetzten Sanktionen werden kurz begründet, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung notwendig ist.

§ 134 Absatz 2 zweiter Satz

² (...). Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl, wenn nötig mit Ergänzungen, als Anklageschrift an das Gericht weiterleiten.

§ 137 Grundsatz

¹ Die angeschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung in jedem Verfahrensstadium bis vor die Erhebung der Anklage das abgekürzte Verfahren beantragen.

² Die Verfahrensleitung übermittelt den Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese kann dem Antrag stattgeben, wenn

- a. der der angeschuldigten Person zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist, und
- b. allfällige privatrechtliche Ansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.

³ Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

§ 139 Absatz 2 Buchstabe I

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- I. den Hinweis, dass die Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 140 Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet.

² Die angeschuldigte Person hat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmt oder nicht. Eine Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden und einen Verzicht auf Rechtsmittel enthalten.

³ Die übrigen Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich ihre Ablehnung der Anklageschrift erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, gilt dies als Zustimmung.

⁴ Stimmen alle Beteiligten gemäss den Absätzen 2 und 3 zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 141 Absatz 2

² Auf die Durchführung einer Parteiverhandlung kann verzichtet werden. Das Urteil wird in jedem Fall öffentlich verkündet.

§ 142 Absatz 4

⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich eröffnet und kurz begründet.

§ 144 Absatz 2

² In Haftfällen prüft das Strafgerichtspräsidium zuerst, ob die Haft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob sie noch verhältnismässig ist (§§ 77 ff.). Es entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die weitere Inhaftierung.

§ 172 Absatz 3

³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts kann die sofortige Verhaftung der angeklagten Person anordnen, wenn diese zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Gefahr besteht, dass sie sich durch Flucht dem Strafvollzug entzieht. Es kann eine bestehende Haft verlängern bis zum Entscheid des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts gemäss § 144 Absatz 2 in Verbindung mit § 185 Absatz 1.

§ 228 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Handelt es sich um einen Strafbefehl, ist das Statthalteramt zuständig.
(...)

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. Mai 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin